

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16405/017-2020
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
2020-0.042.242	Mag. Doris Stilgenbauer	15337		28. Juli 2020

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird, abzugeben:

Zu Artikel I (Tierärztegesetz)

1) Allgemeines:

Zur besseren Übersichtlichkeit wird angeregt, dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Unter Berücksichtigung der im § 2 Z 5 enthaltenen Definition „Kammer“ sollte dieser Begriff durchgängig und einheitlich im gesamten Gesetz verwendet werden (vgl. § 15 des Entwurfs).

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der geplanten Neuerlassung des Tierärztegesetzes alle anderen Rechtsvorschriften des Bundes, in denen auf das (alte) Tierärztegesetz verwiesen wird, entsprechend angepasst werden sollten (z. B. Tierärztekammergesetz, Tierarzneimittelkontrollgesetz oder Arzneiwareneinfuhrgesetz).

2) Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Detail:

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Es wird angeregt, den in § 1 Abs. 2 Z 3 verwendeten Begriff „Haustiere“ im Begriffsbestimmungskatalog des § 2 näher zu definieren und in Abstimmung mit dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz den Begriff „Schlachtier- und Fleischbeschau“ in „Schlachtier- und Fleischuntersuchung“ abzuändern.

Mangels einer Definition des Begriffs „Haustier“ kann die Reichweite dieser Bestimmung bezüglich der künstlichen Besamung nicht abgeschätzt werden. Auf die tierzuchtrechtlichen Regelungen der Bundesländer über Besamerinnen bzw. Besamer darf besonders hingewiesen werden.

Zu § 2 Z 6:

Es wird angeregt, die Definition des Begriffs „Nutztier“ inhaltlich klar von dem Begriff „Haustier“ abzugrenzen. Da der Begriff des Nutztieres in tierschutz- aber auch in veterinärrechtlichen Bestimmungen zum Teil differenziert definiert wird, wird angeregt, für das Tierärztegesetz eine eigenständige Begriffsdefinition zu wählen oder auf eine bestehende Definition praxismäßig zu verweisen.

Zu § 3 Abs. 3:

Derzeit finden gemäß § 2 des geltenden Tierärztegesetzes die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendungen auf die behördliche Tätigkeit der Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte. Nunmehr soll aber das (neue) Tierärztegesetz mit Ausnahmen (3. und 4. Hauptstück, wobei die Ausnahme hinsichtlich § 14 Abs. 2 nicht gelten soll) für die behördliche Tätigkeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte gelten.

Eine derartige Regelung wird abgelehnt, da für diesen Personenkreis ohnedies die jeweiligen dienst- und personalrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Dienstgebers zur Anwen-

dung kommen. Eine zusätzliche Anwendung der Vorschriften des (neuen) Tierärztegesetzes bedarf es daher nicht und wird auch kein diesbezüglicher Mehrwert gesehen. Der Wortlaut der bisherigen Regelung in § 2 sollte daher beibehalten werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Das Wort „Tier“ sollte durch das Wort „Tiere“ ersetzt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Das Wort „Erfordernisse“ nach dem Wort „allgemeinen“ könnte entfallen.

Zu § 7 Abs. 5 Z 7:

Es wird angeregt, die für die Vollziehung der Kontrollen notwendigen Befugnisse der behördlichen Kontrollorgane zu erweitern, wie z. B. die Kontrolle der mitgeführten Tierarzneimittel oder die Kontrollen des Praxisfahrzeugs.

Zu § 10 Abs. 1 Z 2:

Es wird angeregt, das Erlöschen der Befugnis zur Berufsausübung von der Rechtskraft der verhängten Disziplinarstrafe abhängig zu machen.

Zu § 11 Abs. 1 Z 2:

Hier wird angeregt, das Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung von der Rechtskraft des Erkenntnisses abhängig zu machen.

Zu § 14 Abs. 4:

Derzeit ist der Einsatzfall von Militärtierärztinnen und Militärtierärzten unter Anführung einer Bestimmung des Wehrgesetzes definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte weiterhin eine entsprechende Definition (zumindest in den Erläuterungen) vorgesehen werden.

Zu § 15 Abs. 3:

Es wird angemerkt, dass das Tierarzneimittelkontrollgesetz in der Klammer im Singular zitiert werden sollte.

Zu § 15 Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Kompetenz der Tierärztekammer bezüglich „Reitstallungen“ nicht als zweckmäßig und sachgerecht erscheint. Da Pferde auch zu den lebensmittelliefernden Tieren zählen, sind diverse bundesrechtliche Dokumentationspflichten, die Rückstandsproblematik sowie einschlägige arzneimittelrechtlichen Regelungen zu beachten.

Zu § 19 Abs. 1:

Es wird angeregt, hinsichtlich der Zeitangabe „sieben Tage“ klarzustellen, ob diese Tage zusammenhängend sein müssen.

Zu § 20 Abs. 1:

Zur Rechtssicherheit, zum besseren Verständnis sowie zur Abgrenzung wird angeregt, die Begriffe „Notdienst“ und „Bereitschaftsdienst“ zu definieren. Überdies stellt sich die Frage, ob mit der Regelung nur die Vermittlung oder auch die Erbringung einer tierärztlichen Versorgung sichergestellt werden soll.

Zu § 20 Abs. 6:

In der Klammer sollte richtigerweise auf § 7 Abs. 2 TAKG verwiesen werden.

Beim Tiergesundheitsdienst (TGD) handelt es sich in der Praxis in der Regel um eine auf Basis des Vereinsgesetzes 2002 agierende Organisation (so auch in Niederösterreich). Diese, in jedem Bundesland eingerichteten TGD wurden in das Begutachtungsverfahren nicht eingebunden. Es wird angeregt, die Zulässigkeit der beabsichtigten Regelungen im Hinblick auf vereinsrechtliche Bestimmungen zu prüfen.

In § 8 Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO 2009) werden die Rechte und Pflichten der TGD-Betreuungstierärztinnen bzw. des TGD-Betreuungstierarztes angeführt. In § 8 Abs. 1 Z 1 dieser Verordnung wird die Verpflichtung zur Gewährleistung der Akut- und Notversorgung des betreuten Tierbestandes rechtlich vorgeschrieben. Somit besteht bereits die rechtliche Verpflichtung für die tierärztlichen Mitglieder der TGD eine Akut- und Notversorgung zu leisten. Eine Ausweitung dieser Verpflichtung gegenüber Nichtmitgliedern wird abgelehnt.

- 5 -

Weiters erscheint fraglich, auf welche Art und Weise die tatsächliche (unterschiedliche) Entgeltfestsetzung (auch bezüglich der Höhe) erfolgen soll, da seitens der Tierärztekammer nur Honorarempfehlungen veröffentlicht werden dürfen.

Generell hat sich bisher in der Praxis gezeigt und bewährt, dass oft kleinregional verschiedene Tierarztpraxen eine gegenseitige Vertretung einrichten, um den notwendigen tierärztlichen Not- oder Bereitschaftsdienst zu gewährleisten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl – Leitner
Landeshauptfrau